

ANGEBOTSSCHREIBEN FÜR BAULEISTUNGEN

BEIBLATT I – VORSCHLÄGE FÜR QUALITÄTS-ZUSCHLAGSKRITERIEN

1. Bestbieterprinzip – Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Bestbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- Gesamtangebotspreis (Maximalpunkteanzahl von 90);
- Verlängerung der Gewährleistungsfristen (Maximalpunkteanzahl von 10).

In Summe können bei den beiden Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuscheidendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

Bewertung des Gesamtpreises:

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{G_{\min}}{G} \times 90 \text{ Punkte}$$

G_{\min} . niedrigster Gesamtpreis;
G zu bewertender Gesamtpreis.

Bewertung Verlängerung der Gewährleistungsfrist:

Der Bieter hat die Möglichkeit im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist anzubieten. Diese beträgt nach den zivilrechtlichen Bestimmungen für bewegliche Teile zwei (2) Jahre und für eingebaute Teile drei (3) Jahre. Der Bieter kann in Jahresschritten eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen anbieten, wobei im Hinblick auf die Verlängerung nicht zwischen der zwei- und der dreijährigen Frist unterschieden wird.

Die Bewertung der angebotenen Verlängerung der Gewährleistungsfrist erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Verlängerung der Gewährleistungsfrist in Jahren:	Erzielbare Zusatzpunkte:
Verlängerung um ein (1) Jahr:	3 Punkte
Verlängerung um zwei (2) Jahre:	6 Punkte
Verlängerung um drei (3) oder mehr Jahre:	10 Punkte

2. Bestbieterprinzip – Verkürzung der Bauzeit

Bestbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- Gesamtangebotspreis (Maximalpunktzahl von 90);
- Verkürzung der Bauzeit (Maximalpunktzahl von 10).

In Summe können bei den beiden Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuschließendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

Bewertung des Gesamtpreises:

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{G_{\min}}{G} \times 90 \text{ Punkte}$$

G_{\min} . niedrigster Gesamtpreis;
G zu bewertender Gesamtpreis.

Bewertung Verkürzung der Bauzeit:

Im Terminplan (Beilage [] zum Angebotsschreiben für Bauleistungen) ist der [] als spätester Termin für die (formelle) Übergabe des Bauwerks festgelegt worden. Der Bieter hat die Möglichkeit im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) eine Verkürzung der Bauzeit anzubieten. Dies hat in Wochenschritten zu erfolgen. Im Falle einer Verletzung der zugesicherten Bauzeitverkürzung gelangt die betreffende Pönalregelung zur Anwendung.

Die Bewertung der angebotenen Verkürzung der Bauzeit erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Verkürzung der Bauzeit in Wochen:	Erzielbare Zusatzpunkte:
Verkürzung um eine (1) Woche:	2 Punkte
Verkürzung um zwei (2) Wochen:	4 Punkte
Verkürzung um drei (3) Wochen:	6 Punkte
Verkürzung um vier (4) Wochen:	8 Punkte
Verkürzung um fünf (5) oder mehr Wochen:	10 Punkte

3. Bestbieterprinzip – Reaktionszeit

Bestbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- Gesamtangebotspreis (Maximalpunktzahl von 85);
- Reaktionszeit (Maximalpunktzahl von 15).

In Summe können bei den beiden Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuschließendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

Bewertung des Gesamtpreises:

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{G_{\min}}{G} \times 85 \text{ Punkte}$$

G_{min} . niedrigster Gesamtpreis;
G zu bewertender Gesamtpreis.

Bewertung der Reaktionszeit:

Der Auftragsgegenstand besteht in der Erbringung von [__]. Dabei ist es unerlässlich, dass auch während des Zeitraums der Leistungserbringung ein ungestörter Betrieb sichergestellt ist. Für den Auftraggeber stellt es einen „Mehrwert“ dar, wenn das vom Bieter benannte Schlüsselpersonal im Falle einer Störung binnen kürzest möglicher Zeit am Ort der Leistungserbringung zur Verfügung steht.

Die benannten Schlüsselpersonen können während des Vergabeverfahrens und danach während der Leistungserbringung nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung des Auftraggebers abgezogen bzw. ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel des [Projektleiters] und/oder des [Bauleiters] während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss des Bieters zur Folge und ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung.

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) anzugeben, binnen wie vielen Stunden zumindest eine der benannten Montagetrupp im Störfall am Ort der Leistungserbringung gesichert anwesend ist. Im Falle einer Verletzung der zugesicherten Reaktionszeit (Unterbleiben der fristgerechten Anwesenheit zumindest einer benannten Schlüsselperson) gelangt die betreffende Pönalregelung zur Anwendung. Überdies stellt eine Verletzung der zugesicherten Reaktionszeit im Wiederholungsfall einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

Die Bewertung der zugesicherten Reaktionszeit erfolgt gemäß folgender Tabelle, wobei eine Mindestreaktionszeit von 24 Stunden vorgegeben ist:

Reaktionszeit ab Anforderung	Erzielbare Zusatzpunkte:
≥ 12 Stunden	5 Punkte
> 6 Stunden und < 12 Stunden	10 Punkte
≤ 6 Stunden	15 Punkte

4. Bestbieterprinzip – Schlüsselpersonal (Referenzen)

Bestbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- Gesamtangebotspreis (Maximalpunktzahl von 80);
- Qualifikation des Schlüsselpersonals (Maximalpunktzahl von 20).

In Summe können bei den beiden Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuschließendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

Bewertung des Gesamtpreises:

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{G_{\min}}{G} \times 80 \text{ Punkte}$$

G_{\min} . niedrigster Gesamtpreis;
G zu bewertender Gesamtpreis.

Bewertung des Schlüsselpersonals:

Der Bieter hat den für die Leistungserbringung vorgesehenen [*Projektleiter*] und den für die Leistungserbringung vorgesehenen [*Bauleiter*] benannt. Beiden kommt bei der Leistungserbringung als Ansprechpersonen des Auftraggebers und der übrigen Projektbeteiligten eine Schlüsselrolle zu.

Die benannten Schlüsselpersonen können während des Vergabeverfahrens und danach während der Leistungserbringung nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung des Auftraggebers abgezogen bzw. ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel des [*Projektleiters*] und/oder des [*Bauleiters*] während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss des Bieters zur Folge und ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung.

Der Auftragsgegenstand besteht in der Erbringung von [__]. Einschlägige Erfahrungen des benannten Schlüsselpersonals stellen für den Auftraggeber einen „Mehrwert“ dar. Der Bieter kann je benannter Schlüsselperson durch Nachweis von maximal zwei (2) Personalreferenzen unter Heranziehung des Formblatts [__] Zusatzpunkte erzielen. Überdies wird je Referenzprojekt ein Zusatzpunkt vergeben, sofern dieses über einen Zeitraum von zumindest [__] Monaten in entsprechender Funktion gemeinsam mit der anderen benannten Schlüsselperson erbracht worden ist.

Die betreffenden Personalreferenzen müssen jeweils folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Die benannte Schlüsselperson hat beim Referenzprojekt eine zumindest idente Funktion über einen Zeitraum von zumindest [__] Monaten wahrgenommen;
- beim Referenzprojekt muss es sich um die Erbringung von [__] handeln;
- der Auftragswert des Referenzprojekts hat zumindest EUR [__] (exkl. USt.) zu betragen;
- das Referenzprojekt ist bereits abgeschlossen, wobei der Abschluss nicht vor mehr als drei (3) Jahren gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist erfolgt sein darf.

Die Bewertung der Qualifikation des Schlüsselpersonals erfolgt gemäß folgender Tabellen:

Schlüsselperson [Projektleiter]	
Referenzprojekte	Erzielbare Zusatzpunkte:
ein (1) Referenzprojekt:	4 Punkte
zwei (2) oder mehr Referenzprojekte:	9 Punkte
Erbringung gemeinsam mit der anderen benannten Schlüsselperson	+ 1 Punkt

Schlüsselperson [Bauleiter]	
Referenzprojekte	Erzielbare Zusatzpunkte:
ein (1) Referenzprojekt:	4 Punkte
zwei (2) oder mehr Referenzprojekte:	9 Punkte
Erbringung gemeinsam mit der anderen benannten Schlüsselperson	+ 1 Punkt

Anmerkung: Auf das „Doppelverwertungsgebot“ ist zu achten. Aspekte, die bereits in der ersten Stufe im Rahmen der Eignungs- bzw. Auswahlkriterien beurteilt worden sind, dürfen nicht im Wege der Zuschlagskriterien nochmals bewertet werden.

5. Bestbieterprinzip – Umweltfreundlichkeit der zum Einsatz gelangenden Transportfahrzeuge

Bestbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- Gesamtangebotspreis (Maximalpunktzahl von 90);
- Umweltfreundlichkeit der zum Einsatz gelangenden Transportfahrzeuge (Maximalpunktzahl von 10).

In Summe können bei den beiden Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuschließendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

Bewertung des Gesamtpreises:

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{G_{\min}}{G} \times 90 \text{ Punkte}$$

G_{\min} . niedrigster Gesamtpreis;

G zu bewertender Gesamtpreis.

Bewertung Umweltfreundlichkeit der zum Einsatz gelangenden Transportfahrzeuge:

Beim gegenständlichen Auftrag hat der Bieter zumindest [] als Transportfahrzeuge einzusetzen. Sofern umweltfreundliche Fahrzeuge zum Einsatz gelangen, können Zusatzpunkte erzielt werden. Als umweltfreundliche Fahrzeuge werden ausschließlich

Fahrzeuge der Euroklassen VI und V gewertet, zumal durch diese ein vergleichsweise geringerer CO₂-Ausstoß gewährleistet wird.

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) anzugeben, wieviel Prozent der zum Einsatz gelangenden Transportfahrzeuge den Euroklassen VI und V zu zuordnen sind. Während der Leistungserbringung hat der Bieter die jeweiligen Transportfahrten unter Angabe der jeweiligen Euroklassen im [] zu dokumentieren. Überdies wird der Auftraggeber bzw. entsprechend beauftragte Dritte stichprobenartige Überprüfungen vornehmen. Im Falle einer Verletzung der zugesicherten Prozentzahl – jeweils unter Heranziehung eines Beobachtungszeitraums von einer Arbeitswoche - gelangt die betreffende Pönalregelung zur Anwendung. Überdies stellt eine nachweislich unrichtige Dokumentation oder ein Unterschreiten der zugesicherten Prozentzahl im Wiederholungsfall einen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

Die Bewertung des zugesicherten Einsatzes von umweltfreundlichen Transportfahrzeugen erfolgt gemäß folgender Tabelle:

Umfang des zugesicherten Einsatzes von umweltfreundlichen Transportfahrzeugen	Erzielbare Zusatzpunkte:
≥ 30%:	2 Punkte
≥ 50%:	5 Punkte
≥ 75%:	10 Punkte

6. Bestbieterprinzip – Konzept

Bestbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- Gesamtangebotspreis (Maximalpunkteanzahl von 80);
- Konzept [] (Maximalpunkteanzahl von 20).

In Summe können bei den beiden Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuschließendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

Bewertung des Gesamtpreises:

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{G_{\min}}{G} \times 90 \text{ Punkte}$$

G_{min} . niedrigster Gesamtpreis;
G zu bewertender Gesamtpreis.

Beurteilung des Konzeptes:

Im Rahmen der Angebotslegung hat der Bieter weiters ein []konzept zu erarbeiten. Dieses muss derart ausgearbeitet sein, dass es im Auftragsfall zum Einsatz gelangen kann und hat zumindest folgende Inhalte aufzuweisen:

- [];
- [];
- [];
- [].

Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit soll das vorgelegte []konzept einen Umfang von insgesamt [] DIN A4-Seiten bzw. bei Verwendung eines anderen Formats eine hinsichtlich der Formatgröße adäquate Seitenanzahl (z.B. bei Format DIN A3 [] Seiten) nicht überschreiten. Dem Bieter steht die Form der Darstellung seiner Überlegungen frei, das []konzept sollte jedoch jedenfalls ein [] und eine verbale Beschreibung umfassen. Die Unterlagen sind sowohl als Hardcopy, als auch in Form von für den Auftraggeber weiterbearbeitbarer EDV-Dateien (MS-Word, MS-Excel, MS-Project etc) und als PDF-Datei zu übermitteln.

Beurteilt wird das vorgelegte Abwicklungskonzept im Hinblick auf folgende Subkriterien und folgende Maximalpunktzahl:

- Art der Aufbereitung (max. 5 Punkte) im Hinblick auf die formale Aufbereitung und die formale Vollständigkeit des Abwicklungskonzeptes;
- Inhaltliche Qualität der Aufbereitung (max. 7 Punkte) im Hinblick auf die im Hinblick auf die inhaltliche Vollständigkeit, die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Ausschreibungsvorgaben, die Praktikabilität und Umsetzbarkeit sowie die leichte Verständlichkeit.

Jedes Subkriterium wird in Anlehnung an das Schulnotensystem in 5er-Abstufungen (sehr gut, gut, befriedigend, genügend und nicht genügend erfüllt) bewertet. 0 Punkte werden bei einem Subkriterium vergeben, wenn die zugehörigen Aspekte (entsprechend den dargestellten Subkriterien) nicht genügend erfüllt sind. Die jeweilige Maximalpunktzahl wird vergeben, wenn die zugehörigen Aspekte sehr gut erfüllt sind. Dazwischen werden die Punkte linear abgestuft vergeben (gut = 75% der max. Punktzahl; befriedigend = 50% der max. Punktzahl; genügend = 25% der max. Punktzahl).

Die ermittelte Punktzahl wird auf maximal zwei (2) Kommastellen gerundet. Beim Zuschlagskriterium „[]konzept“ können in Summe mit den dargestellten Subkriterien maximal 20 Punkte erreicht werden.

Die Beurteilung des []konzeptes erfolgt durch eine Kommission des Auftraggebers in gemeinsamer Diskussion. Dabei wird versucht, eine gemeinsame Beurteilung der Ausarbeitung zu erzielen. Sofern die einzelnen Kommissionsmitglieder bei einem Subkriterium unterschiedliche Beurteilungen vornehmen, werden die vergebenen Punkte zusammengezählt und es wird unter Berücksichtigung der Anzahl der Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet. Dieses ergibt die beim jeweiligen Subkriterium erzielten Punkte. Letztlich resultiert die Punktzahl eines Bieters beim Zuschlagskriterium „[]konzept“ aus der Summe der Punkte für die Subkriterien.

Denkbare Konzepte: Abwicklungskonzept, Projektorganisationskonzept, Terminkonzept, Ressourcenkonzept, Personaleinsatzkonzept, Wartungskonzept, (Arbeits-)Sicherheitskonzept

7. Bestbieterprinzip – Präsentation

Bestbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- Gesamtangebotspreis (Maximalpunkteanzahl von 90);
- Präsentation (Maximalpunkteanzahl von 10).

In Summe können bei den beiden Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuschließendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

Bewertung des Gesamtpreises:

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{G_{\min}}{G} \times 90 \text{ Punkte}$$

G_{\min} . niedrigster Gesamtpreis;
 G zu bewertender Gesamtpreis.

Beurteilung der Präsentation:

Der Bieter hat den für die Leistungserbringung vorgesehenen [*Projektleiter*] und den für die Leistungserbringung vorgesehenen [*Bauleiter*] benannt. Beiden kommt bei der Leistungserbringung als Ansprechpersonen des Auftraggebers und der übrigen Projektbeteiligten eine Schlüsselrolle zu.

Die benannten Schlüsselpersonen können während des Vergabeverfahrens und danach während der Leistungserbringung nur auf Forderung bzw. mit Zustimmung des Auftraggebers abgezogen bzw. ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel des [*Projektleiters*] und/oder des [*Bauleiters*] während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss des Bieters zur Folge und ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung.

Nach der Angebotsabgabe wird dem Bieter – zur Beurteilung der benannten Schlüsselpersonen – die Möglichkeit geboten, [] anhand eigens dafür vorzubereitender Bieterpräsentationen vor der Kommission des Auftraggebers zu präsentieren. Im Rahmen der Präsentationen können von der Kommission zudem Fragen zum gegenständlichen Projekt bzw. zur gegenständlichen Leistungserbringung gestellt werden.

Für die Präsentation der Ausarbeitungen sind der benannte [*Projektleiter*] und der benannte [*Bauleiter*] heranzuziehen. Ausführungen anderer Bietervertreter werden nicht bewertet.

Durch die Präsentation soll eine möglichst hohe Vermittlung von Inhalten, Überzeugungskraft und Sachkompetenz nachgewiesen werden, um bei den zukünftig zu erbringenden Leistungen die Interessen des Auftraggebers an der Erreichung der Projektziele ausreichend verfolgen zu können. Zur Unterstützung der Präsentationen soll darüber hinaus vom Bieter ein Handout ausgearbeitet werden, welches ebenfalls bewertet wird.

Beurteilt wird die Präsentation im Hinblick auf folgende Subkriterien und folgende Maximalpunkteanzahl:

- Auftreten der Vortragenden (max. 3 Punkte) im Hinblick auf deren Fähigkeit, Inhalte zu vermitteln; deren Überzeugungskraft sowie deren erkennbare Sachkompetenz;
- Inhaltliche Qualität der Präsentation und der vorbereiteten Unterlagen (Präsentationsfolien und „Handout“; max. 7 Punkte) im Hinblick auf die Inhalte, Verständlichkeit und auf eine leichte Nachvollziehbarkeit.

Jedes Subkriterium wird in Anlehnung an das Schulnotensystem in 5er-Abstufungen (sehr gut, gut, befriedigend, genügend und nicht genügend erfüllt) bewertet. 0 Punkte werden bei einem Subkriterium vergeben, wenn die zugehörigen Aspekte (entsprechend den dargestellten Subkriterien) nicht genügend erfüllt sind. Die jeweilige Maximalpunktzahl wird vergeben, wenn die zugehörigen Aspekte sehr gut erfüllt sind. Dazwischen werden die Punkte linear abgestuft vergeben (gut = 75% der max. Punktzahl; befriedigend = 50% der max. Punktzahl; genügend = 25% der max. Punktzahl).

Die ermittelte Punktzahl wird auf maximal zwei (2) Kommastellen gerundet. Beim Zuschlagskriterium „Präsentation“ können in Summe mit den dargestellten Subkriterien maximal 10 Punkte erreicht werden.

Die Beurteilung Präsentation erfolgt durch eine Kommission des Auftraggebers in gemeinsamer Diskussion. Dabei wird versucht, eine gemeinsame Beurteilung der Präsentation zu erzielen. Sofern die einzelnen Kommissionsmitglieder bei einem Subkriterium unterschiedliche Beurteilungen vornehmen, werden die vergebenen Punkte zusammengezählt und es wird unter Berücksichtigung der Anzahl der Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet. Dieses ergibt die beim jeweiligen Subkriterium erzielten Punkte. Letztlich resultiert die Punktzahl eines Bieters beim Zuschlagskriterium „Präsentation“ aus der Summe der Punkte für die Subkriterien.

8. Bestbieterprinzip – preislich ausgewogene Kalkulation

Bestbieterprinzip:

Die Ermittlung des Zuschlagsempfängers erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- Gesamtangebotspreis (Maximalpunktzahl von 90);
- preislich ausgewogene Kalkulation (Maximalpunktzahl von 10).

In Summe können bei den beiden Zuschlagskriterien maximal 100 Punkte erreicht werden. Bestbieter ist jener Bieter, dessen (nicht auszuschließendes) Angebot die meisten Punkte erzielt.

Bewertung des Gesamtpreises:

Der Bieter hat im Schlussblatt (Teil E des Angebotsschreibens für Bauleistungen) einen Gesamtpreis (exkl. USt.) anzugeben. Dieser hat sämtliche Nachlässe zu umfassen.

Die Bewertung des angebotenen Gesamtpreises (exkl. USt.) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{G_{\min}}{G} \times 90 \text{ Punkte}$$

G_{\min} . niedrigster Gesamtpreis;
 G zu bewertender Gesamtpreis.

Bewertung preisliche Ausgewogenheit der Kalkulation:

Eine preislich ausgewogene Kalkulation ist im Interesse des Auftraggebers gelegen. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zu einer störungsfreien Leistungserbringung geleistet werden. Mangels Notwendigkeit seitens des Auftragnehmers, Mehrkostenforderungen zu stellen, werden der Fokus auf eine entsprechende Leistungserbringung gelenkt und ressourcenraubende Diskussionen/Auseinandersetzungen im Hinblick auf die Vergütung hintangehalten.

Die Punktevergabe beim Zuschlagskriterium „preislich ausgewogene Kalkulation“ erfolgt in folgenden zwei Schritten:

- **Schritt 1:** Der Faktor für die preislich ausgewogene Kalkulation (**Faktor PAK**) wird je Angebot anhand der im Leistungsverzeichnis angebotenen Positionspreise für sämtliche Pauschalpreispositionen und der ausdrücklich im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen wesentlichen Massenpositionen ermittelt. Dabei gelangt folgende Berechnungsformel zur Anwendung:

$$\text{Faktor PAK} = \frac{(\sum \text{PP aller Pauschalpositionen})}{(\sum \text{PP der wesentlichen Massenpositionen})}$$

Faktor PAK.....Faktor für die preislich ausgewogene Kalkulation je Angebot;
PP..... Positionspreise.

- **Schritt 2:** Die Bewertung der ermittelten Faktoren PAK erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{PAK}_{\min}}{\text{PAK}} \times 10 \text{ Punkte}$$

PAK_{min} . niedrigster Faktor PAK aller Angebote;
PAK zu bewertender Faktor PAK.

Anmerkung: Die Heranziehung des Zuschlagskriteriums „preislich ausgewogene Kalkulation“ erfordert eine entsprechend nachvollziehbare Aufbereitung des Leistungsverzeichnisses, sodass die Bieter erkennen können, welche Positionen in die Ermittlung des Faktors PAK einbezogen werden.